

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Investitionskontrollgesetz erlassen und das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird

Die hohe Attraktivität des Standortes Österreich für Direktinvestitionen aus dem Ausland soll auch in Zukunft sichergestellt sein. Jüngste Entwicklungen zeigen aber, dass strategisch agierende, oftmals staatsnahe Investoren aus Drittstaaten systematisch Schlüsselunternehmen in Industrien, die für den zukünftigen Erhalt und Ausbau des Wohlstands sowie für die Versorgungssicherheit Europas notwendig sind, erwerben.

Österreich verfügt bereits derzeit in § 25a AußWG 2020 über einen wirksamen Überprüfungsmechanismus für ausländische Direktinvestitionen aus Gründen der Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung.

Die Verordnung (EU) 2019/452 vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens zur Überprüfung von ausländischen Direktinvestitionen in die EU (FDI-Screening-VO) sieht einen neuen EU-weiten Kooperationsmechanismus zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen vor, der ab 11. Oktober 2020 anzuwenden ist.

Die Anpassungen an diese Verordnung werden zum Anlass genommen, Österreichs derzeitige Bestimmungen noch weiter zu stärken und ein eigenes Investitionskontrollgesetz zu schaffen.

Dies soll einen noch wirksameren Schutz vor dem Ausverkauf strategisch wichtiger Unternehmen bieten, der vor allem in Krisenzeiten eine besondere Gefahr darstellt.

So werden die Schwellenwerte, die für eine Genehmigungspflicht maßgeblich sind, in besonders sensiblen Bereichen wie bei Verteidigungsgütern oder Forschung und Entwicklung im Bereich Medizinprodukte und Impfstoffe von 25 auf 10% abgesenkt. Ebenso werden zusätzliche Erwerbsformen erfasst und die Umgehungsbestimmungen

verstärkt, indem das neue Gesetz auch auf indirekte Erwerbsvorgänge anwendbar ist. Damit kann Herausforderungen durch kritische Übernahmen adäquat begegnet werden. Österreich soll weiterhin offen für ausländische Investitionen bleiben. Daher sind die Beschränkungen im Einklang mit allen europarechtlichen und internationalen Verpflichtungen wie bisher ausschließlich bei Erwerbsvorgängen anzuwenden, die die Sicherheit oder öffentliche Ordnung Österreich einschließlich der Krisen- und Daseinsvorsorge gefährden können.

Da eine solche Gefährdung bei der Übernahme von Kleinstunternehmen nicht zu befürchten ist, wurden derartige Übernahmeporgänge von der Genehmigungspflicht ausgenommen, das betrifft 85% der Unternehmen in Österreich, einschließlich der Startups in dieser Größenordnung.

Die Umsetzung des EU-weiten Informations- und Kooperationsmechanismus wird es ermöglichen, auch Einwände gegen Investitionsvorgängen in anderen EU-MS zu erheben, wenn diese die Sicherheit oder öffentliche Ordnung Österreichs gefährden, z. B. bei Übernahmen grenznaher AKW.

Diese neuen Bestimmungen zur Investitionskontrolle sind zwar keine speziellen Notfallmaßnahmen in Bezug auf die aktuelle Covid-19 Pandemie. Die Erfahrungen, die bezüglich des Zugangs zu kritischen Gütern, wie Medikamente, Impfstoffe und Schutzausrüstung und dem Schutz kritischer Infrastruktur, sowie Forschung und Technologie gemacht wurden, werden jedoch in die Bestimmungen einfließen.

Mit dieser Maßnahme allfällig verbundene budgetäre Auswirkungen werden aus den laufenden Ressortbudgets bedeckt.

Ich stelle daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Investitionskontrollgesetz erlassen und das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

15. Juni 2002

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin